

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 8/13 B

L 10 U 1348/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 U 1710/07 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. März 2013 durch den Richter
Prof. Dr. Spellbrink als Vorsitzenden sowie die Richter Mutschler und
Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Dezember 2012 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht ausreichend dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 2 Der Kläger hat zwar einen Beweisantrag bezeichnet, den er im schriftlichen Verfahren bis zuletzt aufrechterhalten hat. Er hat aber nicht dargelegt, dass mit dem Beweisantrag bestimmte vorliegende Tatsachen unter Beweis gestellt werden. Vielmehr stellt der Kläger, der kein Mediziner ist, eigene Vermutungen an, welche Gesundheitserst- oder Gesundheitsfolgestörungen aus dem von ihm angeschuldigten Ereignis herrühren könnten. Dass das LSG einem solchen Antrag - trotz der gegebenen Begründung - nachgehen musste, ist nicht hinreichend aufgezeigt. Der Kläger hat auch nicht dargelegt, dass und aus welchen Gründen der Beschluss des LSG auf der unterlassenen Beweiserhebung beruhen kann. Soweit eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht nicht den Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG entsprechend gerügt ist, kann sich der Kläger nicht aus denselben Gründen auf die Verletzung des rechtlichen Gehörs berufen, ohne diese Anforderungen erfüllen zu müssen.
- 3 Im Übrigen wird von einer Begründung abgesehen, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl auch BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

